

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 89 (1977)

Artikel: Die Grafen von Homberg : genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte einer süddeutschen Dynastie (11. bis 14. Jahrhundert)

Autor: Schneider, Jürg

Kapitel: III: Die erste Generation

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Die erste Generation

1. WERNER I.
2. FRIEDRICH
3. LUDWIG I.

1. Werner I.

Graf Werner war der älteste der drei Brüder. Die hombergische Erbtochter gab ihm, dem Erstgeborenen, den Namen ihres Vaters. Hier – wie im Geschlecht des Hauses – mußte der Name Froburg hintanstehen¹. Beim Tode ihres Vaters waren die Knaben noch minderjährig². Die Vormundschaft über sie führte ihr Onkel, Graf Hartmann von Froburg, der jüngere Bruder Graf Hermanns von Neu-Homberg³. Werner wird zusammen mit seinem zweitältesten Bruder Friedrich erstmals am 18. März 1266 in einer habsburgischen Urkunde namentlich aufgeführt⁴. Unter dem Siegel Graf Rudolfs IV., des späteren Königs, wird in einer unpersönlich gefaßten Urkunde ein Güterverkauf habsburgischer Dienstleute bezeugt⁵. Mitten in der zahlreichen Zeugenschar begegnen «werner von Hônberec unde Friderich von Honberc». Die beiden Brüder waren volljährig, aber noch nicht zum Ritter geschlagen und wurden daher in der Zeugenliste erst nach den Herren (Ritter) aufgeführt⁶.

- 1 Interessantes Beispiel einer doppelten Dominanz: Geschlechtsname wie die hombergischen Leitnamen Werner und Friedrich erhielten den Vorzug.
- 2 Graf Hermann I. von Neu-Homberg starb vor 1258, Dez. 25. Vgl. oben.
- 3 Vgl. oben.
- 4 Zur Urkunde vgl. unten, Anm. 5. Zur erstmaligen Nennung: Merz (GHS I, Tafel VII; Burgen Sisgau II, Tafel V), wie alle seine Abschreiber bis zum heutigen Tag, lassen Werner I. von Neu-Homberg bereits am 17. April 1254 erscheinen. Dabei hätten sie beim genauen Durchlesen der Papsturkunde (ZUB II 887) feststellen können, daß es sich um eine Bestätigung des Briefes Bischof Konrads von Konstanz vom 25. Mai 1223 (!) handelt. Der dort genannte Werner ist Graf Werner III., der Letzte des Hauses Alt-Homberg.
- 5 Corpus I 97; ZUB XII 1314a; RH I 399.
- 6 Vgl. dazu ein ähnliches Beispiel in FRB II 449, wo «Evrardus frater Godefridi comitis de Aubeporc (Habsburg) ... domicellus» erst nach allen freien und unfreien Rittern aufgeführt wird. Vgl. Merz, Burgen Aargau II, p. 664, Anm. 35. In unserem Urkundentext fehlt allerdings bei beiden der Titel «domicellus», noch wird in irgendeiner Bemerkung auf ihre gräfliche Abstammung hingewiesen.
Die in Brugg zusammengekommenen Zeugen setzten sich zur Hauptsache aus Bewohnern des heutigen Kantons Aargau zusammen. Die beiden Homberger zum

Werner wird erst nach seinem Tod wieder erwähnt⁷. Das Necrologium des Frauenklosters Hermetschwil hält zum 6. Februar fest: «Ob. Wernherus comes de honberk.»⁸ Ein Jahr danach, am 7. Februar 1273, vermachte Graf Ludwig I. «pro remedio Wernheri pie recordationis fratris mei defuncti, et apud fratres Hospitalis S. Joannis in Lutigern sepulti» dieser Kommende verschiedene Güter⁹.

Graf Werner war verheiratet, doch kennen wir weder der Gattin Herkunft noch deren Namen. Daß er auch Kinder hatte, zeigt die Urkunde vom 13. April 1288, wo Graf Ludwig I. in «nostro nomine ac puerorum predilecti fratris nostri quondam comitis Wernheri» handelte, «quorum tutelam iure gerimus»¹⁰. Die «pueri» – damit können nur Knaben gemeint sein – standen im Frühjahr 1288 noch unter der Vormundschaft ihres Onkels, hatten also das sechzehnte Altersjahr noch nicht erreicht¹¹. Folglich waren sie beide beim Tode ihres Vaters (6. Februar 1272) noch ungeboren, und es muß sich mit größter Wahrscheinlichkeit um Zwillinge gehandelt haben¹². Erstaunlich ist nur, daß die beiden in dieser einmaligen Erwähnung nicht namentlich aufgeführt wurden.

bischöflich-konstanzerischen Ministerialengeschlecht Homburg (Burg im badischen Hegau, Gem. Stahringen, Amtsbez. Stockach) zu zählen, wie es ZUB (XII 1314a und Register, p. 416) macht, ist falsch.

7 Die gefälschte Urkunde vom 28. Jan. 1275, in der sich Werner als Landgraf im Sissgau bezeichnete (SO UB II 353; BL UB 114), wird an anderer Stelle eingehend besprochen, vgl. unsern Exkurs II.

8 AU XI, p. 163.

9 Die Originalurkunde ist verlorengegangen. Abschrift in StAA Nr. 3006 Dokumentenbuch der Johanniterkommende Leuggern (geschrieben 1535), p. 55; Herrgott III 525. Zu den Gütern vgl. die eingehende Besprechung der Urkunde unten, p. 64.

10 BL UB 168; QW I/1 1538. Zur weiteren Urkundeninterpretation vgl. unten, p. 65.

11 Das Volljährigkeitsalter schwankte bekanntlich zwischen dem vierzehnten und sechzehnten Altersjahr und wurde zuweilen von Region zu Region oder von Geschlecht zu Geschlecht verschieden gehandhabt. Bei den Hombergern jedenfalls war es das sechzehnte Altersjahr, vgl. unten, p. 98.

12 Kläui P., der Hg. des Urkundenbandes über Hermetschwil (AU XI, p. 163) schreibt: «Man darf wohl annehmen, daß sie [sc. die Jahrzeitstiftung in Leuggern] unmittelbar nach Werners Tod stattfand und dieser auf den 6. Februar 1273 anzusetzen ist. Da seine Kinder noch 1288 minderjährig sind, ist ein früherer Tod kaum denkbar.» Wir erachten das Jahr 1273 als für wenig wahrscheinlich. Eine ganze Reihe von örtlichen und zeitlichen Zufällen hätte sich zusammenfügen müssen, wenn Werner einen Tag nach seinem Tode bereits als in Leuggern begraben erwähnt wird. Viel eher scheint uns die Stiftung eine weitere Ausstattung der Jahrzeit Werners zu sein,

Von Werner wie von seinem jüngeren Bruder Friedrich wissen wir recht wenig, so wenig, daß Kopp und alle danach die beiden Brüder fälschlich zu einer Person zusammengefaßt haben, die zeitweilig Werner, dann wieder Friedrich heißt. «An der Identität kann aber», so urteilt Merz, «trotz der verschiedenen Namen kein Zweifel sein.»¹³

2. *Friedrich*

Er ist im neuen Haus der einzige mit diesem hombergischen Leitnamen geblieben¹⁴. Bekanntlich trat er zusammen mit Werner in der habsburgischen Urkunde als Zeuge auf. Wie sein Bruder wurde auch er zu Lebzeiten nicht mehr erwähnt. Seine Gattin bleibt uns ebenfalls unbekannt, nicht aber deren beider Kinder.

Graf Ludwig stellte am 15. November 1284 eine Verkaufsurkunde aus, wobei die noch bevormundeten «Hermannus, et soror [sc. Ita] eiusdem, nati quondam Friderici comitis, fratris Ludewici comitis» ihr Einverständnis dazu gaben¹⁵.

Im Spätherbst 1284 war Friedrich tot; das Necrologium von Hermetschwil hält sein Ableben am 8. Februar fest¹⁶. Folglich war er an einem 8. Februar vor 1285 gestorben. Das Todesjahr noch genauer zu bestimmen, ist bei der Quellenlage unmöglich.

Kommen wir noch einmal kurz auf die falsche Behauptung zurück, Werner und Friedrich seien identisch: Am 5. Februar 1288 urkundeten Hermann und seine Schwester Ita «graven Frideriches seligen ... kinde» als Volljährige zusammen mit ihrem Onkel Ludwig¹⁷. Nur wenig später, am 13. April, handelte Ludwig bekanntlich in seinem Namen und in dem seiner Mündel, der «puerorum predilecti fratris nostri quondam comitis Wernheri¹⁸. Daß Werner und Friedrich nicht ein und dieselbe Person waren, bestätigen letztlich noch die beiden Einträge im Hermetschwiler Nekrolog¹⁹.

die Ludwig ein Jahr nach seines Bruders Tod «piae recordationis» beging. Wir halten demnach das Todesjahr 1272 für wahrscheinlicher.

13 Kopp II 1, p. 351, Anm. 1; Merz, GHS I, Taf. VII, Nr. 21 und Erläuterung p. 32.

14 Zur möglichen Herkunft des Namens vgl. oben, p. 43.

15 StAA Orig. Perg. Abt. Leuggern Nr. 43; Herrgott III 630.

16 AU XI p. 164: «Ob. Fridericus comes de Honberk.»

17 Corpus II 977; BL UB 167 (mit falschem Datum).

18 Vgl. oben, Anm. 10.

19 StAA Nr. 4530 Pergamentkodex Necrologium Hermetisvillani. Die beiden Ein-

3. Ludwig I.

Erst der dritte Sohn der Homberger Erbtochter und ihres Gatten, Graf Hermanns von Froburg, der zwischen 1245/50 geborene Ludwig, erhielt den Namen seines Großvaters väterlicherseits²⁰.

Ihm sollte es gelingen, das Haus Homberg zu festigen – trotz wachsender Macht des Bischofs von Basel und eigenwilliger Politik König Rudolfs von Habsburg. Durch Ludwigs ‘glückliche’ Heirat mit Gräfin Elisabeth, der Rapperswiler Erbtochter, sollte der Besitzstand und damit die Einflußnahme des Geschlechts mehr als nur verdoppelt werden. Mit der großen Zahl der Nachkommen wurde der Schatten des ‘gächen Todes’, der Ludwigs Brüder und deren Familien so früh befiel, auf Jahre hinaus verscheucht. Als Gefolgsmann und Verwandter des Königs gehörte er zweifellos zu den bedeutenderen Grafen im südwestdeutschen Raum.

So scheint es uns gerechtfertigt, daß wir gerade mit ihm Urkunde für Urkunde ansehen – gleichsam Schritt für Schritt mitgehen – und so an ihm das Alltagsleben eines Hochadeligen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kennenlernen.

Wir begegnen ihm erstmals namentlich 1272/73 in der Bürgschaftserklärung zwischen den Grafen Rudolf von Habsburg – dem späteren König – und Meinhard von Tirol²¹. In einer nicht genannten Angelegenheit stellten sich die beiden Bürgen und hielten für diese die Einlagerbedingungen fest²². Als letzter der gräflichen Bürgen auf habsburgischer Seite wurde «grave Ludewich von Honberg» aufgeführt. Aus dieser Bürgschaft geht hervor, daß Ludwig zum engeren Kreise der Vertrauten des Habsburgergrafen gehörte – zu einem Zeitpunkt also, da Rudolf mit allen Mitteln die Stadt Basel berührte. Ob Homberger – alle drei Brüder könnten an sich in Frage kommen – in den Jahren 1270/73 unter den Angreifern Basels gestanden haben, ist nicht zu ermitteln, wir halten es aber für wenig wahrscheinlich. Für sie schien es ratsam, sich am Konflikt nicht zu beteiligen und eine abwartende Haltung einzunehmen. Be-

träge – sie liegen rund zehn Jahre auseinander – sind von gleicher Hand geschrieben worden.

20 Ludwig's Brüder wurden um das Jahr 1245 geboren, vgl. unsern Exkurs VIII.

21 Corpus I 186; Kopp II 1, p. 727f. Kopp (II 1, p. 657, Anm. 2) wie das Corpus bestimmen die Zeit des undatierten, jedoch echt besiegelten Stücks zwischen dem 14. Nov. 1272 und dem 1. Okt. 1273.

22 Kopp II 1, p. 657, und Redlich, O., Kg. Rudolf, p. 126, sehen diesen Brief im Zusammenhang mit der Verlobung Elisabeths von Tirol und Albrechts von Habsburg.

zeichnenderweise treffen wir weder die Tiersteiner noch die mit Habsburg durch Heirat verwandten Froburger in einem der beiden feindlichen Lager an. Wie die Homberger verwalteten auch die beiden andern ‘sisgauischen’ Geschlechter große bischöfliche Besitzungen. Der mit den drei Häusern durch lebensrechtliche Beziehungen verbundene Landadel (Eptingen, Ramstein, Frick) nahm indes eindeutig für Rudolf von Habsburg, Bischof Heinrichs Gegenspieler, Stellung²³.

Am 7. Februar 1273 urkundete und siegelte Ludwig in Klingnau erstmals in eigener Sache. Wie wir bereits wissen, stiftete er damals der Johanniterkommende Leuggern, der Begräbnisstätte seines Bruders Werner, eine Jahrzeit²⁴. Diese umfaßte «bona mea in villa dicta Owe iuxta Meienberch sitta, et bona mea in Tettingen» mit allem Zubehör. Wir erwähnen hier diese Jahrzeitstiftung deswegen ausführlich, weil sie als ein sprechendes Beispiel für die Handhabung bei Gütervergabungen an geistliche Häuser angesehen werden kann. Es ist offenkundig, daß Ludwig neben dem für Leuggern günstig gelegenen Gut in Döttingen auch ein für ihn wie für die Kommende weitab gelegenes Gut in Auw, im oberen Freiamt bei Meienberg gelegen, der Jahrzeitstiftung beifügte. Das Auwer Gut erschien dann in der Folge nicht wieder im Besitz der Johanniter von Leuggern. Wahrscheinlich konnte die Kommende dieses bald danach verkaufen oder gegen ein günstiger gelegenes eintauschen. Ein weit vom wirtschaftlichen Zentrum entferntes vereinzeltes Gut war nämlich für dessen Inhaber weit mehr mit Umtrieben und Schwierigkeiten verbunden, als daß es ihm großen Gewinn gebracht hätte.

Wenig später übte er im Streitfall zwischen seinem Dienstmann Ulrich von Gutenberg und den Brüdern des Johanniterhauses in Klingnau schiedsrichterliche Funktionen aus. Auf seine Veranlassung hin wurde dem Kläger, dem Ordenshaus, dahin Genüge getan, daß der Gutenberger die Richtigkeit der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zugestand und sich zur Schadenersatzleistung für die von ihm entfremdeten Güter verpflichten mußte. Die Schlichtungsurkunde wurde in Ludwigs Städtchen Liestal ausgestellt. So ist es denn nicht verwunderlich, daß ausschließlich hombergische Dienst- und Eigenleute in der Zeugenliste auftreten²⁵.

23 Zu diesem Jahrelang sich hinziehenden Kleinkrieg vgl. MG SS ns. IV 1 (*Chronica Mathiae de Nuwenburg*) p.17f.; Redlich, O., Kg. Rudolf, p.122ff.

24 Vgl. oben, p. 61, Anm. 9.

25 1273, 26. Juli, ungedruckte Orig. Urk. StAA Abt. Leuggern Nr.33; Reg. in Arg.

Es scheint, daß bereits in dieser ersten Generation eine Güterausscheidung vorgenommen worden war. Die Lehen blieben offenbar zu gemeiner Hand aller Brüder, nur das hombergische Eigengut wurde zum Teil aufgeteilt. Unsere Vermutung stützt sich auf die erwähnten zwei Urkunden, in denen die Nachkommen der beiden älteren Brüder Ludwigs erstmals genannt werden.

In der einen (1284) erklärten sich die Kinder Friedrichs mit der Veräußerung ihres Onkels und Vormundes ausdrücklich einverstanden, von allfälligen Ansprüchen der Kinder Werners wird nichts erwähnt. In der andern Urkunde (1288) dagegen handelte Ludwig nur in seinem Namen und namens der Knaben seines verstorbenen Bruders, des Grafen Werner. In beiden Briefen ist Ludwig direkt beteiligt, das heißt Partei. Für seine Mündel mußte demnach eigens ein Vogt bestellt werden. Im ersten Brief nannte sich Bischof Rudolf von Konstanz richtigerweise «curator electus, prefatis puberibus».²⁶

Seltsam ist nur, daß im zweiten Fall diesem Rechtsanspruch der Mündel nicht Genüge geleistet worden war. Ludwig handelte hier eigenmächtig auch in deren Namen. Wir haben schon vorhin festgestellt, daß es eher ungewöhnlich ist, wenn von angehend mannabaren Jugendlichen von namenlosen «pueris» gesprochen wird. Waren es vielleicht geistige oder körperliche Beeinträchtigungen der frühverstorbenen Knaben, die Ludwigs Vormundschaft eher rechtswidrig werden ließen?

Im März 1274 urkundete und bezeugte Ludwig, daß der Basler Bürger Werner Fuchs einige namentlich aufgeführt, zum gräflichen Hofe zu Muttenz gehörende Matten um einen jährlichen Zins von 6 Pfennigen von ihm erhalten habe²⁷. Der Jahreszins von 6 Pfennigen ist für die

XVI 61. Die Urkunde trug ursprünglich zwei Siegel, das des Dekans zu Basel – der vom päpstlichen Stuhle («a sede apostolica») als Richter und Bewahrer der Privilegien des Johanniterordens in Deutschland auserwählt worden war – hängt noch. Das Siegel des Grafen von Homberg ist abgefallen. Dieser Verlust ist um so bedauerlicher, als es sich bei diesem Siegel um das älteste Beispiel von Ludwigs Typus I gehandelt haben muß; vgl. Siegeltafel und Erläuterungen unten, p. 278.

26 Der Ausdruck «puberes» zeigt, daß sicher Hermann und wahrscheinlich auch dessen Schwester Ita kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit stehen. Für Hermann jedenfalls trifft dies zu, er war am 30. Januar 1286 mündig (ZUB V 1947). Für die Privaturkundensprache der Zeit ist es aber außergewöhnlich, daß auf solche Feinheiten der Wortwahl geachtet wurde. Die ausführliche, in gutem Latein gehaltene Urkunde verrät unseres Erachtens die Hand eines geübten bischöflichen Schreibers.

27 BL UB 111; BUB II 134 mit den nötigen Textberichtigungen; SO UB II 327 mit

^{21/12} «manwerch» Wiesland eher klein. Daraus und aus den Namen «in den Binzen» und «in den Gründen» schließen wir, daß es sich um feuchte, wenig ergiebige Matten östlich der Birsebene gehandelt haben muß²⁸.

Aus irgendwelchen Gründen sah sich Ludwig ein gutes Jahr später veranlaßt, über dasselbe Geschäft eine neue Urkunde mit fast gleichem Wortlaut auszustellen. Allerdings werden hier die Zeugen weggelassen, die ein Jahr zuvor zahlreich aufgeführt waren²⁹. Gerade diese ersten drei Urkunden geben uns Einblick in den «gräflichen Alltag».

Als Wohltäter der Kirche – vornehmlich gegenüber Klöstern und geistlichen Ritterordenshäusern – war der Adlige bestrebt, durch Jahrzeitstiftungen und anderweitige fromme Schenkungen sein Seelenheil zu sichern; die Vorsorge um die Grablege und die damit verbundenen Seelenmessen beschäftigten ihn schon früh. Als Vermittler oder Schiedsrichter wurde er gerufen kraft seines Ansehens, seiner anerkannten Machtstellung. Er bot Gewähr für die Durchsetzung der Urteilssprüche oder war bei Nichtbefolgen in der Lage, denselben Nachachtung zu verschaffen. Es gehörte zu den Selbstverständlichkeiten des adligen Lebens, dieser Verpflichtung von Schutz und Schirm des Rechts im weitesten Sinne nachzukommen.

Als Grundherr und dennoch – oder vielleicht deswegen – ständig in Geldnöten, verpachtete, verpfändete und verkaufte er fortwährend Recht und Besitz. Gerade diese am häufigsten überlieferten Urkunden geben uns Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Verwaltung.

Als Gefolgsmann der Habsburger, ganz besonders als Getreuer des neu gewählten Königs Rudolf I., begegnet uns der Homberger an den königlich-festlichen Tagen in Lausanne. Er war mit dabei, als Papst Gregor X. die Marienkirche weihte, ebenso als König Rudolf der Kirche unbedingten Gehorsam schwur, deren Investitur- und Appellationsrechte anerkannte und deren Grundbesitz bestätigte³⁰.

dem näheren Datum 1274, März 8.–14. Dieser Brief war besiegelt, doch ist der untere Teil mitsamt dem Siegel weggeschnitten worden.

28 Nördlich von Muttenz, im oberen Hard, gibt es eine Gründenstraße.

29 1275, 20. Sept., BL UB 117. Auch bei dieser Urkunde fehlt das Siegel; es ist abgefallen.

30 1275, 19.–21. Okt., FRB III 143; 144; 145. Vgl. Reg. imp. VI 1 439; 440. Zuvor weilte er bereits in des Königs Gefolge in Augsburg (1275, 15. Mai, Reg. imp. VI 1 374).

In all den Urkunden, die an diesen Tagen ausgestellt worden sind, wird auch unser Homberger aufgeführt, allerdings erst nach einer langen Reihe von Namen – einer Reihe, die mit der königlichen Familie anhebt, sodann die Namen der Kardinäle, Bischöfe, Herzoge, March- und Landgrafen aufzählt und zuletzt dann die der ‘einfachen’ Grafen nennt. In dieser letzten Gruppe wird er aufgeführt. Man hielt ihn für würdig genug, im Protokoll aufgenommen zu werden. Seine Person hebt sich damit aus der großen Zahl der Grafen heraus. Man muß um das höfische Zeremoniell, das Schaugepränge an solchen Festen und die Gefallsucht des Adels wissen, um zu verstehen, wie ‘lebenswichtig’ es für den einzelnen war, an solchen Höhepunkten mit dabei zu sein.

«Bertoldus abbas Morbacensis, princeps, et nobilis viri Heinricus marchio de Habberg, B[ertoldus] de Hennenberg, Tyebaldus de Phirreto, Eberardus de Katzenellenbogen, Ludewicus de Honberg, comites; Waltherus de Clingen, Waltherus de Eschibach, Hermannus de Bonstettin et allii quamplures» waren Zeugen, als der römische König Rudolf Rheinfelden – diese umworbene Stadt mitten im Expansionsgebiet des habsburgischen Königs wie des Basler Bischofs – mit schmeichelhaften Privilegien ausstattete. Er erklärte die ehelichen Töchter der von ihm und dem Reiche belehnten Rheinfelder Bürger, die ohne männliche Erben sterben, als lebensfähig und befreite überdies die Stadt von fremden Gerichten³¹.

Ein Blick auf die Vielfalt der Namensschreibung, die 1102/03 mit «Honberc» erstmals urkundlich gesichert ist und in der Folge zwischen «Hohenberc, Hoenberch, Homberc, Honber, Honberk, Hohinberc, Umberg und Homberg» abwechselt, scheint uns an dieser Stelle gerechtfertigt. In all den uns bekannten Urkunden – es sind weit über zweihundert, die den Namen des Hauses in irgendeiner Schreibweise führen – steht nie Homburg geschrieben³².

Im Frühjahr 1277 rief König Rudolf seine Gattin nach Wien. «Post pasca», melden die Annales Basileenses, «regina de Rhinfelden proficiscens, venit Constantiam, inde Bavariam. Sequebatur autem ipsam Heinricus, episcopus Basiliensis, circa ascensionem Domini [6. Mai] cum equis septuaginta.»³³ Nebst dem Basler Bischof folgten noch viele Ade-

31 1276, 31. Juli, RQ AG I/7 8.

32 Unberücksichtigt lassen wir Abschriften heute verlorener Briefe, die erfahrungs-gemäß oft Abschreibefehler aufweisen.

33 MG SS XVII, p. 201.

lige aus den Vorderen Landen diesem Aufruf³⁴. Es galt wohl, der ‘possessio regis’ im neuen habsburgischen Osten durch die Zahl der Getreuen aus den Stammlanden das nötige Gewicht zu verleihen.

Nach dem 3. Mai und vor dem 27. Mai 1277 brach denn auch Ludwig nach Österreich auf, wo er sich im königlichen Gefolge bis gegen das Jahresende aufhielt³⁵. Am 8. Juli treffen wir ihn bereits in Wien, wo er in der königlichen Bestätigung aller Rechte und Freiheiten der Stadt Laa als Zeuge auftrat³⁶. Ebenfalls in Wien war er dann am 21. Juli Zeuge in einer Urkunde Erzbischofs Friedrich von Salzburg.

Diese Zeugenreihe setzt sich interessanterweise großteils aus habsburgischen Getreuen der Vorderen Landen zusammen³⁷. Aus einem undatierten Brief des Rheinpfalzgrafen und Herzogs von Bayern, Ludwigs, an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg erfahren wir von einem Zwischenfall: «Wir möchten Dir anzeigen, daß unser Herr, der durchlauchte König der Römer, [Rudolf], am 27. Juli in der Nähe von Wien, im Beisein des ganzen Gefolges, Gebhard den Jüngeren von Bruneck zum Ritter geschlagen hat. In qua solemnitate vir nobilis L[udwicus] comes de Hohenberch et ille de Hagenek ex quodam casu a ioco inicium habente taliter ad iracundiam sunt deducti, quod se invicem graviter vulnerarunt, propter quod prefatus dominus noster rex prefatum de Hagenek et illum de Masensmunster detinet captivatos, donec rei exitus cognoscatur.»³⁸

Im 13. Jahrhundert entwickelte sich die Schwertleite, dieser urtümliche Initiationsbrauch zum Ritterschlag. Dieses Zeremoniell war immer

34 Bekannt ist uns das persönliche Aufgebot König Rudolfs an Graf Hugo von Werdenberg, Landgraf und Landvogt in Oberschwaben. Der König forderte darin seinen Verwandten auf, seinem ältesten Sohn Albrecht, sobald dieser zu ihm nach Wien kommen wolle, 10 Streitrosse mitzugeben (1277, 28. Mai, Reg. imp. VI 1 * 782).

35 Am 3. Mai urkundete er noch zuhause (BL UB 132); an dieser Urkunde hängt das älteste erhaltene Siegel Ludwigs vom Typus I, vgl. Siegeltafel und Erläuterung unten, p. 278. Am 27. Mai wurde eine Urkunde ausgestellt, die, wäre Ludwig noch im Lande gewesen, seine Anwesenheit beansprucht hätte (BL UB 38 mit falscher Jahreszahl 1227 statt 1277); vgl. dazu BUB II 233. Beide Urkunden werden an anderer Stelle besprochen, vgl. unten, p. 294.

36 1277, 8. Juli, Reg. imp. VI 1 811.

37 THO I 91, «Heinricus Basiliensis [episcopus] ... Hugo comes de Werdenberch, Eberhardus comes de Habspurc [-Laufenburg] ... Thibaldus comes de Pfirreto, Ludwicus comes de Honberch ...»

38 1277, (Aug.), Redlich, O., Eine Wiener Briefsammlung zur Geschichte des deutschen Reiches, in Mitteilung aus dem Vatikanischen Archiv II 93; Reg. imp. VI 1 * 834 * a.

begleitet von großen Festlichkeiten. In unserem Beispiel gerieten der Homberger und jener von Hageneck in wohl feuchtfröhlicher Stimmung «aus irgendeinem Grund, der seinen Beginn im Scherz hatte», wie der Rheinpfalzgraf berichtet, «derart in Wut, daß sie sich gegenseitig schwer verwundeten».

Der König ließ darauf den Hageneck und den Masmünster, vermutlich des erstern Helfer, gefangensetzen, bis der Grund des Streites erkannt würde. «Speratur tamen», meint der Briefschreiber zuletzt, «quod evadere possint et valeant penam mortis.»³⁹

Diese Schilderung lässt uns vermuten, daß bei solchen Festlichkeiten, die immer von Kampfspielen begleitet waren, Spaß und Ernst nahe beieinanderstanden. Wurde durch Neckerei etwa die Ehre gekränkt, so war der Adlige sogleich bereit, das Schwert zu ziehen. Interessant ist auch des Königs Haltung, der aufgebracht über diesen Verstoß gegen die ritterlichen Spielregeln streng durchgriff und allenfalls bereit war, über die Fehlbaren die Höchststrafe zu verhängen.

Über den Ausgang der Untersuchung werden wir nicht weiter unterrichtet. Der offenbar unschuldige Homberger hatte sich jedenfalls rasch erholt, denn wir finden ihn bereits am 29. August wieder in der Zeugenreihe einer königlichen Urkunde⁴⁰. Einen Monat später, immer noch in Wien, war er Zeuge bei der Privilegienbestätigung König Rudolfs dem Kloster Lilienfeld gegenüber⁴¹.

Einen Tag zuvor, am 25. September, bevollmächtigte der König Bischof Heinrich von Basel und den Propst Andreas von Werden, seinen Notar, zwischen seinem Sohne Hartmann und Johanna, der Tochter König Eduards I. von England, eine Verlobung abzusprechen⁴².

Eine bessere Schulung in Diplomatie hätte sich der Homberger nicht wünschen können, als bei den nüchternen Reichsgeschäften und den kühnsten familienpolitischen Plänen des überaus tätigen Königs mitdabeizusein.

Darauf verstummen die Quellen für fast fünf Jahre. Am königlichen Hofe kann sich Ludwig kaum mehr aufgehalten haben, denn sonst wür-

39 1277, (Aug.), ib.

40 1277, 29. Aug., Reg. imp. VI 1 851/2.

41 1277, 26. Sept., Acta imp. II 114.

42 RH I 630; zur Vorgeschichte dieser Verlobung vgl. Redlich, O., Kg. Rudolf, p. 406 ff., 411 ff.

den wir ihm sicherlich in den Zeugenreihen der vielen Urkunden dann und wann begegnen⁴³.

Einmal nur hören wir von ihm, wie er in einen Güterverkauf des Konrad Pfirter und dessen Frau Agnes, seiner, des Grafen Leibeigenen, einwilligte und ihn besiegelte⁴⁴.

Mehr als drei Jahre später, am 6. April 1282, treffen wir ihn wieder im Gefolge des Königs in Oppenheim. Er bezeugte die Privilegienbestätigung Rudolfs an die S. Servatiuskirche in Maastricht⁴⁵. Gleich darauf trat er wieder ins Dunkel zurück.

Die große Urkundenlücke vom Spätherbst 1277 bis zum Frühjahr 1284 – nur von den zwei obenerwähnten Briefen unterbrochen – mag uns erstaunen, denn sie fällt in eine Zeit des wirtschaftlichen und damit auch gesellschaftlichen Aufstiegs des Geschlechts. Wir erinnern uns, daß Ludwigs Brüder beide eine Familie gegründet hatten. Leider erhellt aber von dieser Seite nicht eine Nachricht die fragliche Lücke.

Es ist hier der Ort, kurz auf die Möglichkeit verlorengegangener Urkunden hinzuweisen. Sogenannte ‘Privat’-Urkunden sind zweifellos immer etwa verlegt oder vernichtet worden, besonders dann, wenn die verbriegte Rechtshandlung gegenstandslos geworden war. Von den rund 60 Urkunden hombergischen Ursprungs ist die Mehrzahl im Original erhalten; der Wortlaut von 6 ‘verschollenen’ Briefen ist in Kopialbüchern gesichert. Kaiser-, Königs- oder Papsturkunden sind indessen kaum verlorengegangen. Ihre Zahl ist im Gegenteil durch mehr oder weniger gekonnte Fälschungen bereichert worden. Diese ‘lebenswichtigen Wertpapiere’, es handelte sich ja meist um die Erteilung oder Bestätigung von Privilegien, wurden von den Empfängern – vornehmlich Klöstern und Städten – gehütet und feuersicher aufbewahrt⁴⁶.

43 Daß Ludwig im siegreichen Heer über den Böhmenkönig Ottokar bei Dürnkrut am 26. August 1278 gestanden hat, wäre an sich möglich, läßt sich aber nicht belegen.

44 1279, 20. März, AU IV 43. Von Pfirters Frau Agnes heißt es, «que ad nos servili conditione dinoscitur pertinere». Der Brief ist weiter aufschlußreich über das hombergische Gefolge, werden doch gleich fünf Ritter (Dienstleute) und der Schultheiß von Liestal genannt. Vgl. unsern Exkurs VI: Stadt und Land, unten, p. 221 f.

45 Acta imp. II 137.

46 Im traditionsbewußten Zisterzienserinnenkloster Wurmsbach konnten wir uns selbst überzeugen, mit welcher Hingabe und Sorgfalt der bis zum Gründungsbrief zurückreichende Urkundenbestand gepflegt wird. So sind beispielsweise sämtliche Wachssiegel in seidene oder leinene Säcklein verpackt, die päpstlichen Bleibullen in Lederhüllen eingenäht.

Eine mögliche Erklärung für die Urkundenlücke soll hier angeführt werden: Es gehörte zur Pflicht des Adligen, nach Erreichen der Waffenfähigkeit sich im Kriegerhandwerk zu vervollkommen, sei es im Turnier oder Streit. Die Wallfahrt, verbunden mit dem Kreuzzugsgedanken oder die Teilnahme als Ordensritter bei Kriegsfahrten ins heidnische Preußen boten Möglichkeiten genug, den Tatendrang und die Abenteuerlust des jungen Kriegers zu stillen⁴⁷. Wie ein Auszug aus dem Pflichtenheft des Adligen mutet uns die Stelle in einer tiersteinischen Urkunde an, in der Graf Rudolf III. und seine Brüder erklären: « Wir hand och harbracht unnd unnser vordern, wenn wir gottesvertten tatten, als gan Jherusalem, zü Sant Jacob Compastell, gan Rom zu Sant Petter und Paul und dergleichen vertten, ... oder wir unsren fürsten und herrnn des Römischem Richs müsten hilfflichen sin oder zü andern nötten und uffrüstungen im land ... »⁴⁸ Irgendwo in diesem weiten Feld der Möglichkeiten könnte die lange Zeit der stummen Jahre Ludwigs und seines Bruders Friedrich untergebracht werden.

Nach Beendigung dieser ‘lebensnotwendigen Abenteuerlaufbahn’ konnte er ans Heiraten denken. Man neigt dazu, das Heiratsalter eines Adligen allgemein zu früh anzusetzen; das der Neuhomberger jedenfalls lag um das dreißigste Altersjahr herum. Obwohl uns dazu direkte Nachrichten fehlen, lassen sich doch einigermaßen sichere Rückschlüsse aus urkundlichen Erwähnungen ziehen. Ludwig wird erstmals 1272/73 genannt, war damals volljährig und heiratete 1282 mit über fünfunddreißig Jahren. Sein Sohn Werner, im Frühjahr 1283 geboren, heiratete 1315/16 über dreißigjährig. Das Heiratsalter der Mädchen lag wesentlich tiefer, etwa um das fünfzehnte Altersjahr herum. Aus dieser Tatsache läßt sich auch erklären, daß eine Ehefrau ihren Mann häufig überlebte und verwitwet ein weiteres Mal heiraten konnte. Maria von Oettingen, die Mutter des letzten männlichen Neuhombergers, ging in einem Zeitraum von knapp fünfzehn Jahren nicht weniger als drei Ehen ein⁴⁹.

Ludwig heiratete Elisabeth, die Tochter Graf Rudolfs II. von Rapperswil. Diese Ehe wurde im frühen Jahr 1282 geschlossen⁵⁰. Graf Ru-

47 Einen wichtigen frühen archäologischen Beleg für die Wallfahrt nach Santiago de Compostela bildet der Fund einer Pilgermuschel (2. Hälfte 12. Jh.) auf der Burg Kienberg-Heidegg (Kt. Solothurn), vgl. NSBV, 37 (1964) Nr. 5, p. 68.

48 1271, 3. März, SO UB II 290.

49 Vgl. unten, p. 176 f. und Nr. 17 a der Stammtaf. I.

50 1286, 30. Jan. (ZUB V 1947) sind schon drei Kinder bezeugt. 1299, 10. April (RQ

dolf III., Elisabeths Bruder, starb am 15. Januar 1283⁵¹. Als einzige Erbtochter, ihr Bruder hinterließ keine leiblichen Erben, brachte sie ihrem Gatten neben dem umfänglichen Hausbesitz noch einträgliche Reichs- und Gotteshauslehen in die Ehe. Elisabeths Vater, Graf Rudolf II., hatte bereits am 10. Januar 1261 vom Einsiedler Abt Anselm die Vergünstigung erlangt, daß sämtliche Vogteien zusammen mit seinen anderen Lehen vom Kloster nach seinem Ableben an seine Tochter Elisabeth übertragen würden⁵². Sein nachgeborener Sohn, der Stammhalter des Hauses Rapperswil, starb kaum zwanzigjährig⁵³.

Die Ehe führte zu einer bedeutenden Machtsteigerung des Hauses Homberg-Rapperswil. Sie brachte in der Folge aber auch eine Trübung des guten Verhältnisses zwischen Graf Ludwig und König Rudolf. Der König zog nämlich – wohl unmittelbar nach des letzten Rapperswiler Tod – die freie Vogtei Urseren und wenig später die Kastvogtei über das Kloster Einsiedeln mitsamt den Vogteilehen an seine Hand und übertrug sie darauf an seine Söhne⁵⁴.

Die Aufzeichnungen Abt Johannes von Schwanden, der von 1299 bis 1327 in Einsiedeln residierte, sprechen von einem Versäumnis der beiden Neuvermählten, diese Vogteilehen nicht «*zitlich*», das heißt binnen Jahresfrist nach erfolgtem Tode des Trägers, gefordert zu haben⁵⁵. Die beiden Reichslehen, die freie Vogtei Urseren und die Kastvogtei Einsiedeln, wurden nach damaligem Recht, das der Frau praktisch keine Besitz- und Lehensfähigkeit zuerkannte, sofort übers Reich an Habs-

AG, Bd. 7, Nr. 11) war Werner bereits volljährig (vgl. unten, p. 100, Anm. 81), d.h. für die hombergische Tradition über sechzehnjährig.

51 MG Necr. I, p. 589; 598; 601; zu den Rapperswilern vgl. oben, p. 50, Anm. 25.

52 ZUB III 1136; QW I/1 886.

53 Graf Rudolf II. von Rapperswil starb am 26. April(?) 1262 (vgl. Anm. 51), sein Sohn wurde erst gegen das Jahresende 1262 geboren. Im Mai 1278 hielt sich Rudolf in Wien auf. Dort ist er zusammen mit Graf Friedrich III. von Toggenburg in einer Urkunde als Zeuge gesichert (1278, 3. Mai, QW I/1 1253). Der kaum waffenfähig gewordene Rapperswiler wird damals beim König gehuldigt und von diesem die Grafschaftsrechte über die väterliche Herrschaft erhalten haben.

Inhaber von «Allodialgrafschaften», wie die Rapperswiler und Toggenburger, hatten es nach der Zeit des Interregums nötig, sich ihren Titel bestätigen zu lassen, auch wenn sie dessen hoheitliche Rechtsfunktion an sich ausübten (vgl. Kläui, P., *Die Entstehung der Grafschaft Toggenburg*, St. Gallen 1937, p. 46 ff.).

54 Zu Urseren vgl. HU I, p. 285; RH II 98; QW I/1 1397. Zu den Vogteilehen vgl. QW I/1 1474; QW II/2, p. 85.

55 QW II/2, p. 85, vgl. unten, Anm. 58.

burg genommen. Es sei daran erinnert, daß derselbe Rudolf 1264 mit gleicher Rechtsgrundlage den kiburgischen Besitz und die Reichslehen ohne Rücksicht auf die Witwe Margarete zu seinen Händen nahm⁵⁶.

Zu diesem Zeitpunkt (1283) hielt sich König Rudolf in den Vorderen Landen auf⁵⁷. Er wurde wohl sehr schnell über diesen Heimfall in Kenntnis gesetzt. Eine Frage drängt sich aber auf: Wie konnte Ludwig, der mit Reichsgeschäften und Lehensfragen doch vertraut war, die Forderung auf die seiner Frau und folglich auch ihm zustehenden Lehen so sträflich versäumen? Erfahren wir doch, daß selbst ein «teil der stat zu Rapschwiller ... ze rechtem lehen» von Einsiedeln war⁵⁸.

Wie wir weiter von Abt Johann vernehmen, kam der König in Luzern mit Rudolf von Güttingen, dem Bruder des derzeitigen Abtes und augenblicklichen Träger der Vogteilehen dahin überein, daß dieser gegen Zahlung von 200 Mark Silber auf sein Anrecht verzichtete⁵⁹. «Do daz also beschah», folgert der Einsiedler Abt, «daz beswarte graven Lüdiwigen von Homberg und sin frowen, des jungen graven Rüdolfs swester, und dunket su, daz man in an du lehen gelihen solte han und wart ein groÙe mißbehelli zwischent künig Rüdolf und grave Lüdiwigen.»

Wenn wir Abt Johanns Ausführungen folgen wollen, so wurde es Ludwig erst im Spätherbst 1285 klar – beinahe drei Jahre nach dem Heimfall (!) – was ihm entgangen war. Diese Meinung, auch wenn sie die eines Zeitgenossen ist, hält einer nüchternen Untersuchung nicht stand. Die ‘Allodialgrafschaft’ Rapperswil festigte ihre Stellung nicht zuletzt dank der Reichs- und Gotteshauslehen. Das Unterlassen der Forderung auf diese wichtigste Stütze des Hauses beim Heimfall der Lehen nach Rudolfs III. Tod, hieße die wirtschaftliche und politische Grundlage aufgeben – zumal, wie wir bereits festgestellt haben, das Zentrum der Grafschaft, die Stadt Rapperswil, mehr als zur Hälfte Lehen von Einsiedeln und St. Gallen war⁶⁰. Von einem Versäumnis

56 Vgl. QW I/1 941 a; 959 a.

57 1283, 17. Febr., Basel (Reg. imp. VI 1 1763/66); 4. März, Luzern (QW I/1 1400); 6. März, Mellingen (QW I/1 1401); Kg. Rudolf hielt sich bis in den Sommer des folgenden Jahres in den Vorderen Landen auf (1277, 15. Juli, Reg. imp. VI 1 1763 bis 1848).

58 QW II/2, p. 85.

59 QW II/2, p. 86. Kg. Rudolf hielt sich in der zweiten Novemberhälfte des Jahres 1285 in Luzern auf. Zu diesem Zeitpunkt muß Rudolf auch den Abt von Einsiedeln und dessen Bruder zu sich bestellt haben. Vgl. QW I/1 1474.

60 Vgl. Kläui, P. Die Entstehung der Grafschaft Toggenburg, St. Gallen 1937, p. 7 ff.

Ludwigs kann nach unserem Dafürhalten nicht die Rede sein. Er mußte vielmehr seine rechtmäßigen Ansprüche wohl oder übel hinter die des mächtigeren Hauses Habsburg zurückstellen. Für ihn in seiner unterlegenen Stellung galt es nun, wie wir noch sehen werden, das Bestmögliche aus dem ‘Unrecht’ herauszuholen. Legen wir diese das Haus bedrückende Angelegenheit für einen Augenblick beiseite und verfolgen wir die weitere Entwicklung des Geschlechts.

Schon einmal trat Ludwig als Vermittler in Streitigkeiten zwischen Johannitern und Privaten auf⁶¹. Er scheint das Vertrauen des Ritterordens genossen zu haben. So entschied er denn am 13. April 1284 den Streit zwischen den Johannitern von Hohenrain einerseits und dem Meister Werner von Effingen andererseits⁶². Der Ordenskomtur Hartmann von Winzenheim zahlte der Familie des Effingers 5 Pfund Pfennige, worauf diese auf das umstrittene Gut gänzlich verzichtete⁶³. Die Stellung Werners von Effingen oder Bözen zum Homberger ist nicht klar. Jedenfalls scheint es, daß jener den Homberger um die Wiederaufnahme und Prüfung des Falles gebeten hatte. Bereits am 6. November 1279 wurde in Hohenrain ein Schiedsspruch gefällt. Die Schiedsrichter – nur ritterlicher Herkunft – ließen Werner von Bözen damals leer ausgehen⁶⁴. Erst Graf Ludwig hatte die nötige Autorität, den Streit, für beide Seiten gleichermaßen befriedigend, beizulegen⁶⁵.

61 Vgl. oben, p. 64.

62 Das Haus Homberg besaß im oberen Freiamt seit frühester Zeit größere Besitzungen (vgl. Güterkarte 2 und Güterkatalog). Es ist denkbar, daß die im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts gegründete Kommende von den Hombergern und den Tiersteinern beschenkt worden ist. Das gute Verhältnis mag seine Gründe eben vielleicht auch darin gehabt haben. Zur Kommende Hohenrain vgl. Estermann M., Geschichte des ländlichen Ruralkapitels Hochdorf. Luzern 1892, p. 26.

63 Corpus II 651; QW I/1 1425. Das umstrittene Gut lag in Ebersol (Gem. Hochdorf, Luzern).

64 QW I/1 1301.

65 Der Adel als Schiedsrichter, vgl. dazu Usteri E., Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.–15. Jahrhunderts, Zürich 1925; Bader K. S., Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Diss. Tübingen 1929; id., Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsseite in Westdeutschland und in der Schweiz, in Zeitschrift Schweiz. Recht 54 (1935), p. 100 ff.

Gewisse Persönlichkeiten scheinen sich als Schiedsrichter einen Namen gemacht zu haben; immer wieder wurden ihnen solche Aufgaben überbunden (vgl. Bader, Schiedsseite, p. 121). Für lokale Streitigkeiten, wie in unserem Beispiel, wurde je-

Der Ehe wurden in kurzer Folge sechs Kinder geboren. Beim Verkauf ihrer Weingärten zu Herrliberg, Heslibach und Witellikon an den Zürcher Bürger Abdorf urkundete Elisabeth mit Willen und Hand ihres Gatten «und unser kinden Wernhers, Cyliun und Annen».⁶⁶ Jahre später erst vernehmen wir die weiteren Namen der Kinder. Wenige Wochen nach Ludwigs Tod bestätigte Graf Hermann von Homberg in seinem Namen und in dem seiner unmündigen Vettern, Werner und Rudolf, einen Tausch⁶⁷. Der jüngste der drei Brüder, Ludwig, wurde hier noch nicht erwähnt; er war zu diesem Zeitpunkt offensichtlich noch nicht geboren. Die Witwe Elisabeth von Homberg-Rapperswil stellte beim Verkauf von Merenschwand an Gottfried II. von Hünenberg für ihre unmündigen Kinder «Wernhern, Ruodolfen, Ludwigen, Zilien und Clarun» gleich zwanzig namentlich aufgeführte Zeugen⁶⁸. Die 1286 genannte Anna wird in dieser Urkunde nicht mehr erwähnt; sie starb offensichtlich schon in jungen Jahren.

Ludwig gab seinem erstgeborenen Sohn den alten hombergischen Leitnamen Werner. Mit Rudolf – ebenfalls ein alt-hombergischer, später neu-tiersteinischer Leitname – wurde aber eher die Namentradiiton des im Mannestamm erloschenen Hauses Rapperswil wiederaufgenommen. In Erinnerung an ihren jüngstverstorbenen Gatten gab Elisabeth dem letztgeborenen Sohn den Namen Ludwig.

Die Verbindung Homberg-Rapperswil führte zur Bildung eines zwei-

weils der mächtigste Mann der Gegend bemüht, der seinem Schiedsspruch auch wirklich Nachachtung verschaffen konnte.

66 1286, 30. Januar, ZUB V 1947. Der Zürcher Bürger Heinrich Abdorf, den die Gräfin «unseren wirte» nannte, bewohnte und verwaltete wohl das Haus der Grafen von Rapperswil auf dem Weinplatz. Dieses Haus wird erstmals 1272 erwähnt (ZUB IV 1478). Vgl. dazu Meier J., Die Adelstürme in Zürich in NSBV, 40 (1967), Bd. 7, Nr. 5, p. 212f. In Zollikon (Witellikon gehört dazu) besaßen die Rapperswiler ein Verwaltungszentrum, den Hof.

67 1289, 20. Mai, StAA Orig. Perg. Abt. Olsberg Nr. 153; BL UB 170 (mit dem falschen Datum aus dem Original. Die Datumzeile des Originals lautet: «Actum Basilee 13 kalendas maii, anno domini 1280 nono.» Das wäre der 19. April 1289. Zu diesem Zeitpunkt lebte aber Graf Ludwig noch, er fiel erst am 27. April 1289 im Gefecht vor Bern. Dennoch werden hier die bevormundeten Knaben von Graf Hermann als «filii Ludewici, quondam comitis de Honberg patroni nostri» genannt. Bei diesem Fehler kann es sich nur um einen Verschrieb im Monatsnamen handeln. An Stelle von «mai» wird man «iunii» setzen müssen und erhält so das richtige Datum 20. Mai.

68 1293, 23. Januar, Corpus III 1675 (mit falschem Datum); QW I/2 33. Dieser Verkauf wird an anderer Stelle eingehend besprochen, vgl. unten, p. 85 f.

ten Schwerpunktes. Neben das alte Zentrum Liestal trat die Stadt Rapperswil. Ludwig nannte sich denn auch sogleich Herr zu Rapperswil. In den den hombergischen Besitz betreffenden Urkunden wurde dieser Titel allerdings weggelassen; er erscheint erst von 1288 an⁶⁹. Diese Machtsteigerung verlangte die Schaffung eines aufwendigen und umfangreichen Verwaltungsapparates, der große Geldmittel erforderte. «Dur unser not und lihterunge unsers geltis» [Zinslast]⁷⁰ sahen sich denn auch Ludwig und dessen Gattin veranlaßt, Stück um Stück aus dem großen Besitzstand zu verkaufen. Von den neun bekannten hombergischen Urkunden aus der Zeit von Ludwigs Heirat bis zu dessen Tod berichten nicht weniger als sechs von Verkäufen⁷¹. Insgesamt betrug die Verkaufssumme 305 Mark Silber.

Eine dieser Urkunden soll hier näher untersucht werden: Graf Ludwig und dessen Gattin Elisabeth verkauften am 15. November 1284 «bona nostra in Togerun» an den Johanniterbruder und Komtur Berchtold zu Handen der Brüder des Johanniterhauses in Klingnau⁷². In der Verkaufssumme von 89 ½ Mark waren nicht näher bezeichnete Güter und das Niedergericht miteingeschlossen, sämtliche Leute und das Patronatsrecht jedoch ausgenommen. Diese Güter und Rechte waren, wie wir aus der besonderen Zustimmung von Elisabeth vernehmen, der Gräfin «Lipgedinge», also der vom Ehegatten seiner Frau ausgesetzte Vermögensteil. Ebenso gaben Hermann und Ita, die noch bevormundeten Kinder des verstorbenen Grafen Friedrichs von Homberg, ihre Zustimmung zum Verkauf. Das Ordenshaus wollte sich vor allfälligen späteren Ansprüchen aller Homberger frühzeitig abgesichert wissen, wie uns der Passus in eher ungewöhnlichem Wortlaut im Brief verdeutlicht: «Contractus hominum scripturis utiliter insinuantur, ut dubietatis exclusa caligine materia litibus precludatur.»

Bischof Rudolf von Konstanz, «curator electus» der Kinder des Verstorbenen, und der Homberger siegelten beide⁷³. An diesem Brief hängt

69 1288, 21. Jan., BL UB 167. Auf diese Feststellung werden wir an anderer Stelle noch zurückkommen, vgl. unten, p. 78 f.

70 1288, 5. Febr., BL UB 167.

71 1284, 15. Nov., StAA Orig. Perg. Abt. Leuggern, Nr. 43; Herrgott III 630. 1286, 30. Jan., ZUB V 1947. 1286, 14. Okt., ZUB V 1960. 1286, 18. Okt., ZUB V 1961. 1287, 28. Febr., StAA Orig. Perg. Abt. Muri, Nr. 34. 1288, 5. Febr., BL UB 167.

72 StAA Abt. Leuggern Nr. 43. Gem. Dogern, Amt Waldshut. Die andern Urkunden finden ihren Niederschlag in den Güterkarten und im Güterkatalog.

73 Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg, Bischof von Konstanz seit 1274–†1293,

das erste bekannte Siegel des Typus II von Ludwig, ein sogenanntes Standbildsiegel. Dies ist insofern erwähnenswert, weil es eines der seltenen Beispiele des Standbildsiegels des 13. Jahrhunderts überhaupt ist, in dem sonst für männliche Siegler nahezu ausschließlich das Reiterbild Verwendung fand⁷⁴.

Laut Urkundentext wurde 1284 der hombergische Besitz mit dem Niedergericht («que vulgo Getwinc et Ban appellantur») verkauft. Das später abgefaßte Habsburger Urbar hält 1301 fest, daß die Homberger «ze Thogerren» den halben Teil des Twinges und Bannes haben sollten, dieses Recht indessen seit Jahren nicht mehr genutzt hätten. Offenbar unterblieb die Nutzung, weil sie das (halbe ?) Niedergericht ans Johanniterhaus Klingnau verkauft hatten – seltsam nur, daß die Habsburger davon nichts wußten, die Johanniter demnach ihre Rechte in Dogern nicht ausgeübt hatten.

Überhaupt spricht das Urbar von einem eigentlichen Kondominat der Habsburger und Homberger in Dogern, das sich neben der Gerichtsbarkeit auch auf die dortige Kirche bezog. Das Patronatsrecht war an zwei Höfe gebunden (Hofrecht), der eine gehörte Habsburg, der andere Homberg. Daher hatte man sich auf die Abmachung geeinigt, daß abwechslungsweise eines der beiden Geschlechter Nutznießer des Patronatsrechtes sein sollte. 1284 wie 1301 waren jedenfalls die Homberger im Besitze des Kirchensatzes. Die Kirche, zu der noch «dū nider kilche zu Waltzhüt», also die Filialkirche in der nahen Stadt gehörte, trug über die Besoldung des Pfarrers hinaus gut 20 Mark Silber ein.

Die Habsburg-Laufenburger als hauptsächliche Erben der Homberger verfügten erst nach 1325 über Besitz in Dogern, den sie direkt «von Hönberg» herleiteten⁷⁵.

Wie die Homberger zu diesem rechtsrheinischen Besitz kamen, ist ungewiß. Möglich wäre es, daß dieses halbe Dogern als Brautgabe einer habsburgischen Tochter in die Ehe mit einem Froburger mitgegeben wurde und so über letztere an Neu-Homberg gelangt war. Sichereres läßt sich freilich darüber nicht aussagen⁷⁶.

3. April. Zu seiner Funktion als Rechtsbeistand der unmündigen Kinder Friedrichs vgl. oben, p. 65.

74 Vgl. Siegeltafel und Erläuterung unten, p. 278.

75 HU II 1, p. 771, 775 (Laufenburger Lehensverzeichnis), zum Urbareintrag von 1301 vgl. HU I, p. 73 f.

76 In Frage kämen da die Gattinnen der beiden Brüder Ludwig III. und Hermann II.,

Noch immer bestand die «große missehelli» zwischen dem sich über-
gangen fühlenden Homberger und König Rudolf. Nicht ein Teilstück
der Vogtei oder der Gotteshauslehen, über die die Rapperswiler einst
verfügt hatten, war bis dahin an Graf Ludwig und dessen Gattin zurück-
gekommen. Im Gegenteil, erst am 7. Oktober 1287 – nach der Beilegung
der blutigen Fehde zwischen dem Haus Habsburg und der Abtei St. Gal-
len – übertrug der gedemütigte Abt Wilhelm den Herzogen von Öster-
reich alle durch den Tod Rudolfs III. von Rapperswil erledigten Lehen
seines Gotteshauses⁷⁷.

Abt Wilhelm hatte mit der Übertragung der heimgefallenen Lehen an
die heischenden Habsburger – sicher hatte auch Homberg-Rapperswil
seine begründeten Ansprüche gestellt – lange zugewartet. Wer diese
Lehen in der «vacancia» innehatte, ist völlig ungewiß. Jedenfalls blieben
die Herzoge hartnäckig auf ihren Forderungen bestehen und übten Druck
auf die Abtei aus. Nach den bereits erwähnten beidseitigen Übergriffen
mußte der Abt schließlich nachgeben, den Habsburgern gar ins Würt-
tembergische nachreisen und ihren ‘Wünschen’ willfahren.

Ausgerüstet mit diesen sankt-gallischen Abteilehen, war den Habs-
burgern nun die Möglichkeit gegeben, bis mitten in die Stadt Rapperswil
direkten Einfluß zu nehmen.

Angesichts dieser Schwächung war jeder weitere Widerstand des Hom-
bergers dem königlichen Haus Habsburg gegenüber zwecklos. So ent-
schloß er sich zur Flucht nach vorn, zur erneuten Annäherung an den
König. Diese wurde denn auch gleich belohnt. Am 12. April 1288 wurde
Graf Ludwig vom König in Basel mit den rapperswilischen Grafschafts-
rechten belehnt⁷⁸.

Gertrud und Heilwig von Habsburg, Töchter Graf Rudolfs II. (vgl. unsere Stamm-
taf. III).

- 77 SG UB III 1054, 1055 («omnia feoda, nobis et monasterio nostro ex morte quondam
Rudolfi de Rapprehwiler vacancia»). Zur Fehde vgl. Kuchimeister, Chr., Nüwe
casus monasterii s. Galli, in St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte,
NF 8 (1881), hg. Meyer von Knonau, G., p. 170 ff.
- 78 Kg. Rudolf war vom 12. April (Corpus II 1003; RH II 1 348) bis zum 19. April 1288
(Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz, hg.
Fickler, C., Mannheim 1859, Nr. 49, p. 97) in Basel. Graf Ludwig hielt sich mit
Sicherheit in seinem Kreise auf, denn am 13. April stellte er in Basel die großzügigen
Privilegien für St. Urban aus, worin er sich erstmals auch Graf von Rapperswil und
nicht wie bis anhin und zuletzt noch am 5. Februar 1288 «herre ze Rapprehwile»
(BL UB 167 mit falschem Datum, vgl. Corpus II 977) nannte.

Einen Tag später nannte er sich erstmals «Ludewicus comes de Honberch et de Ratbrechtswile⁷⁹.

Der König gestand dem Homberger – allerdings spät erst und mit vielen Einschränkungen – das zu, was ihm billig schon längst gehört hätte. Das Haus Homberg-Rapperswil war damit aber keineswegs von seiner wirtschaftlichen Schwäche befreit. Der Tiefschlag, die Wegnahme der Vogteien und einträglichen Gotteshauslehen, hatte immer noch seine Wirkung, zumal Habsburg diese Fragen scheinbar als erledigt betrachtete.

Jede Waffenhilfe war Rudolf zu diesem Zeitpunkt willkommen. Denn es galt das romanische Burgund zu befrieden, das sich – des Rückhaltes Frankreichs gewiß – erneut gegen die Reichszugehörigkeit aufzulehnen begann. Die kriegerische Stimmung in einem Lager, dessen Zusammenschluß «specialiter contra Alamannos»⁸⁰ gerichtet war, unterschied sich kaum von der der Gegenseite, die sich «contra quoscunque Gallicos»⁸¹ rüstete.

König Rudolf kam den burgundischen Großen, die für 1289 den Angriff gegen ihn planten, zuvor, indem er bereits im Sommer 1288 das unbotmäßige Bern, den östlichen Eckpfeiler der burgundischen Koalition, erstmals belagerte⁷². Die gut gesicherte Stadt wies den Sturm jedoch ab. Mit mehr Erfolg führte der König darauf seine Truppen vor Mömpelgard. Wenig später erschien er erneut vor dem trotzenden Bern. Allein auch in dieser zweiten Belagerung blieb der Erfolg aus⁸³.

Graf Ludwig war mit dabei, er «viel» – wie der zeitgenössische Bericht sagt – «uffen genade ze des küniges handen mit Berneren in das urlug».⁸⁴ Auch nach diesen erfolglosen Belagerungen blieb der Homberger im Gefolge des Königs. So finden wir ihn denn am 15. Oktober in Biberach als Zeuge in der Privilegienerteilung Rudolfs an die Stadt Saulgau⁸⁵.

Die Feindseligkeiten zwischen den Reichstreuen um Bern und der wohlbewehrten Stadt zogen sich indessen den ganzen Herbst und Winter hin.

79 BL UB 168. Vgl. unten, p. 220.

80 Kopp II 1, p. 399, Anm. 5.

81 Reg. imp. VI 1 2179.

82 1./20. Juni, FRB III 464.

83 10. Aug./14. Sept., FRB III 467.

84 QW II/2, p. 86.

85 Reg. imp. VI 1 2196. Biberach, Württemberg.

Was dem König mit viel Kriegsvolk versagt war, glückte seinem Sohn mit einer kleinen Schar. Rudolf, Herzog in Schwaben, zog im April 1289 mit einem Reitertrupp von gegen 300 Mann vor die Stadt Bern. Unentdeckt legte er im Gehölz an der Schoßhalde einen Hinterhalt und schickte eine Streifschar gegen das untere Tor, um die Berner zu reizen und ins Verderben zu locken. Die aufgebrachte Bürgerschaft griff zu den Waffen. Durch die geringe Zahl getäuscht, stürmte sie, ihres Sieges schon sicher, den scheinbar Fliehenden den Muristalden hinauf nach und fiel in den Hinterhalt. Im kurzen aber heftigen Gefecht wurden die umzingelten Städter überrannt und zersprengt. Ihrer 100 wurden erschlagen, noch mehr gefangen. Auf königlicher Seite fielen Graf Ludwig von Homberg und weitere reichstreue Ritter.

Zu Ludwigs Tod schreibt Mathias von Neuenburg: «Sie selbst [die Berner] empfingen den Grafen Ludwig von Homberg, den Vater des tapferen Werner, welcher zuerst angriff, mit ihren Spießen und töteten ihn.»⁸⁶ Ein gleichlautender Bericht von Ludwigs ‘Opfergang’ ist uns auch von Johannes von Winterthur überliefert: Angesichts des bernischen ‘Igels’ («conglobata in modum corone») soll der Habsburger ausgerufen haben: «Weh mir, daß ich niemanden finde, welcher der Feinde Keil („cuneum adversariorum“) durchdringen kann oder auch darein zu brechen wagt! Dies hörend, antwortete ein beherzter Vasall, der treueste der Treuen» – Johannes läßt ihn namenlos, es muß sich aber um den Grafen von Homberg gehandelt haben – : «„Ich allein, im eigenen Angriff, will ihn sie zu brechen wagen, nur aus Lust, Euren Wünschen zu genügen.“ Sowie er auf besagte Weise gegen sie gestürmt und von ihren Lanzen aufgefangen war, wurde er niedergehauen, in Stücke gerissen und kam auf beweinenswerte Weise um. Angesichts seines Todes» – so fährt Johannes in seiner bildhaften Sprache fort – «stießen die Scharen der Grafen, von ungemeiner Rache entflammt, einmütig wie wilde Tiere auf den Schwarm der Feinde und warfen sie auseinander.»⁸⁷

86 MG SS ns. IV 1 (*Chronica Mathiae de Nuwenburg*), p. 39: «Ipsi vero Ludwicum comitem de Honberg, patrem valentissimi Wernheri, primum aggredientem cuspidibus recipientes necarunt.»

87 MG SS ns. III (*Johannis Vitodurani chronica*), p. 30 f.: «Ego solus meo inpetu ipsos attemptabo invadere, vestris desideriis satisfacere cupiens. Qui cum dicto modo in eos efferatus fuisset et in eorum lanceas receptus, in frusta discerptus et concitus lamentabiliter periit. Cuius occisione turme comitum nimio furore

Der Tod des Hombergers, so erzählt die Straßburger Chronik, die zum Gefecht den ausführlichsten Bericht bringt, ging dem Herzog so nahe, daß er im ersten zornigen Schmerz mehrere angesehene Berner niedergestoßen ließ. Er ließ darauf die Stadt plündern und unermeßlich Gut fortführen; ja er hätte dessen Mauern und Tore schleifen lassen, wenn es sein Vater erlaubt hätte. «Et sic facta fuit civitas Bernen[sis] tributaria, que antea fuit libera», fügt der Chronist seinen Ausführungen trocken hinzu⁸⁸.

Ludwigs Opfergang – er ist damit gleichsam ‘der Vater der Winkelriedtat’⁸⁹ – bedarf noch einer Bemerkung. Wir wissen um die «misshelli» zwischen dem Homberger und dem König, die ihren Ursprung in der nüchternen Hauspolitik des Habsburgers nach dem Ableben des letzten Rapperswilers hatte. Wir wissen weiter um Ludwigs Flucht nach vorn, um die erneute Annäherung an den ‘treulosen’ König, um sein Werben um dessen Gunst. Führte dieses Werben, gepaart mit der unerfindlichen, augenblicklichen Gemütsverfassung des Kriegers vor dem Feind, den Homberger zu dieser unüberlegten, ja verzweifelten Tat?

Auf die Kunde des Sieges kam König Rudolf aus dem Elsaß nach Baden, um hier die Unterwerfung und Sühne Berns zu empfangen. Aus dem Gebot des Siegers vom 14. Mai 1289 ist nur eine Bestimmung erhalten: Bern stiftete auf Geheiß des Königs in der Zisterzienserabtei Wettingen, der vorgesehenen Grablege des «in conflictu publico» gefallenen Hombergers, einen Altar und entrichtet jährlich 20 Pfund für Seelenmessen⁹⁰. Gleichtags verpflichteten sich Abt und Konvent von Wettingen für das Seelenheil des Grafen, am neu zu errichtenden Altar,

succense unanimiter in turmam hostium more belwe inpegerunt et ipsam ab invicem disiunixerunt.» Johannes’ Bericht bezieht sich zweifellos auf das Gefecht an der Schoßhalde vom April 1289, auch wenn er dasselbe fälschlich auf den 17. Febr. 1271 datiert hat (vgl. a. a. O., p. 30, Anm. 3).

88 FRB III 479 d (Straßburger Chronik). Die Chronica de Berno (FRB III 479 a, vgl. dazu Studer, G., Die Berner Chronik des Conrad Justinger, Bern 1871, p. XVIII) nennt den Homberger «famous» und erwähnt im gleichen Atemzug die vielen kostbaren Pferde («equi preciosi»), die von den Bernern niedergestochen wurden. Der unbekannte bernische Historiograph will damit deutlich vermerken, daß das bürgerliche Aufgebot gegen berühmte und erlesene Berufskrieger nur eine Niederlage einstecken mußte, die – so lehrt uns der jüngste Geschichtsschreiber Berns stolz – «die erste und bis 1789 die einzige Niederlage auf eigenem Gebiet bleiben sollte» (Strahm, H., Geschichte der Stadt und Herrschaft Bern, Bern 1971, p. 33).

89 Vgl. unsern Exkurs VIII über Ludwigs Grablege in Wettingen unten, p. 234 f.

90 FRB III 481.

durch zwei Konvents Priester täglich zwei Messen lesen zu lassen⁹¹. Tags darauf gelobte Wettingen, die von den Bernern erhaltenen Stiftungsgüter ausschließlich für jenen Altar und dessen zwei Priester, nie aber für andere Zwecke verwenden zu wollen⁹².

Graf Ludwigs Tod ist in mehreren Jahrzeitbüchern festgehalten: Das Necrologium Wettingense schreibt zum 27. April: «Ob. com. Ludwicus de Honberg, de eo monasterium habet LX marcas, item Uolricus miles de Hetlingen, qui cum eo fuit occisus et sepultus.»⁹³ Das Jahrzeitbuch des Chorherrenstiftes Beromünster allerdings hält seinen Tod am 13. April fest und schreibt: «Ludewicus comes de Honberg obiit, in cuius anniversario dantur iij qrt. tritici de bonis in Grenichon.»⁹⁴

Das Necrologium Fraubrunnense und das Necrologium Magdenauense halten beide seinen Tod am 26. April (IV kal. Maii) fest⁹⁵; dasjenige von St. Peter zu Basel gar am 28. April⁹⁶.

So verschieden wie die Angaben über den Todestag, dem Wettingereintrag ist allerdings der Vozug zu geben, so verwirrend ist auch die Nachricht über Graf Ludwigs Grablege im Kloster Wettingen⁹⁷.

König Rudolf schien mit der großartigen Wettinger Jahrzeitstiftung, für die freilich nicht er, sondern das gebeugte Bern aufzukommen hatte, altes Unrecht dem Haus Homberg-Rapperswil gegenüber wiedergutmachen zu wollen. Den für die Witwe weit nötigeren materiellen Dank hat er dann allerdings lange hinausgezögert und zuletzt nur teilweise erstattet. Wie demütigend dies für Elisabeth gewesen sein muß, erhellt

91 FRB III 482. Das Original befindet sich im StAA (Abt. Lenzburg Nr. 1) und wird nicht vermißt, wie FRB fälschlich anführt.

92 1289, 15. Mai, FRB III 483.

93 MG Necr. I, p. 592.

94 MG Necr. I, p. 349. Vgl. dazu (QW II/1, p. 42 und p. 150) die beiden Anniversarurbare Beromünsters von 1324 und 1346/47 mit völlig übereinstimmenden Einträgen. Das hombergische Gut, von dem ein Teil als Jahrzeit ausgeschieden wurde, befand sich in Gränichen, Bez. Aarau, Kt. AG.

95 MG Necr. I, p. 410 (Zisterzienserinnenkloster Fraubrunnen, Amtsbez. Fraubrunnen, Kt. Bern) und p. 449 (Zisterzienserinnenkloster Magdenau, Bez. Untertoggenburg, Kt. St. Gallen).

96 Staatsarchiv BS, Jahrzeitbuch von St. Peter zu Basel, Ausgabe F (15. Jh.), 28. April: «de Homberg comes»; die Ausgabe A erwähnt am 28. April: «Rudolf de Wenselingè notarius comitis de Hönberec ić aun' dat' 1 β de domo Cunonis ...». Wir halten es für wahrscheinlich, daß Rudolf von Wenslingen, Ludwigs Notar, zusammen mit seinem Herrn vor Bern gefallen ist.

97 Vgl. unsern Exkurs VIII.

aus dem zeitgenössischen Bericht Abt Johannes von Schwanden: «Do dis als ergie [sc. Teilnahme und Tod Ludwigs im Kampf wider Bern], do für vro Elisabeth, graven Lüdwigs frowe, mangen tag kung Rüdolf nah uffen genade, wou ir herre in sin dienste verlorn hatte, und hette gern du lehen gehebt. Daz wart ze jungest zu Basel vertedingot also, daz ir künig Rüdolf wider ließe vier höve», nämlich die Einsiedlerhöfe Stäfa, Erlenbach, Pfäffikon und Wollerau sowie die beiden Pfäferserlehenshöfe Männedorf und Tuggen⁹⁸. Die Kastvogtei über Einsiedeln blieb indessen bei Habsburg⁹⁹.

Eine weitere Folge der Aussöhnung des Königs mit der Gräfin ist ein Brief, der besagt, daß die Grafenwitwe all ihr Gut dem König zu Basel aufgegeben und es in der Folge von dessen Sohn, Herzog Rudolf II., wieder zu Lehen empfangen habe¹⁰⁰. Leider ist dieser Brief vom Herbst 1289 verschollen, so daß wir den genauen Sachverhalt nicht ermitteln können und vor allem die wichtige Frage, wie weit der Begriff «alles ir güt» zu verstehen ist, unbeantwortet lassen müssen. Daß dieses wohl aufgenötigte Lehensverhältnis bereits nach König Rudolfs Tod oder bei Elisabeths Heirat mit Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg, vielleicht erst nach König Albrechts Tod vom Haus Homberg-Rapperswil-Habsburg-Laufenburg einfach nicht mehr aufrecht gehalten wurde, ist im höchsten Grad wahrscheinlich. Es kommt daher nicht von ungefähr, daß sich die Habsburger gerade 1325, im Todesjahr des letzten Hombergers, dieser wohl ‘in Vergessenheit geratenen’ Lehensverpflichtung erinnert haben und darüber eine Kundschaft aufnehmen ließen¹⁰¹.

98 QW II/2, p. 86. QW I/1 1599 datiert diesen Ausgleich in den Monat Sept. 1289, hält aber noch weitere Daten für möglich. Nach unserem Dafürhalten ist ein früheres Datum als 11./25. Sept. wenig wahrscheinlich. Zu jenem Zeitpunkt war der König eben vom erfolgreichen Feldzug wider die burgundische Koalition (Fall Besançons) nach Basel zurückgekehrt und hat hier, in besonders guter Stimmung, den Gunstbemühungen der Grafenwitwe endlich nachgegeben.

99 Vgl. HU I, p. 282.

100 Die Urkunde ist verschollen. Wir haben Kunde von ihr einmal durch das «instrument ainer khundschaft» von 1325 (RH III 1634; TH I 322) und zum andern durch ein undatiertes Vidimus, das besagt, «wie frowe Eilsabeth des grafen witwe von Honberg alles ir güt ufgab und das zu lehen anpflieng» (THO/Briefe der Feste Baden 527). Dieses Lehensverhältnis kann nur gleichzeitig mit dem Ausgleich entstanden sein, also September 1289, denn darnach hielt sich weder der König noch dessen Sohn Rudolf, der am 10./11. Mai 1290 in Prag starb (Reg. imp. VI 1 2311 a), in den Vorderen Landen auf.

101 Vgl. unten, p. 183, Anm. 4.